

staatlicher Organisationen, im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zu berücksichtigen. Zu diesen Vorschriften gehören auch technische Vorschriften für die Untersuchung und für die Vergällung von Waren.

(3) Die Regierung bestimmt mittels Verordnung die Erfassung und Zollbehandlung der elektrischen Energie, falls für diese im Zolltarif ein Zoll vorgesehen ist. Die Erfassung und Zollbehandlung müssen der Erfassung und Zollbehandlung von Waren entsprechen, soweit es die Eigenart der elektrischen Energie zuläßt.

(4) Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes, des Zolltarifs und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen erforderlich sind, erläßt der Minister der Finanzen.

§68

(1) Der Minister der Finanzen kann in einer Durchführungsbestimmung für Waren, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, zur Abgeltung der Eingangsabgaben pauschalierte Abgabensätze festsetzen, die angewendet werden, wenn der Zollbeteiligte nicht Verzollung nach dem Zolltarif und Versteuerung nach den in Betracht kommenden Steuergesetzen beantragt.

(2) Für Waren, deren Tarifierung unverhältnismäßig viel Arbeit oder Kasten erfordern würde, kann auf Antrag des Zollbeteiligten diejenige in Betracht kommende Position angewendet werden, die zu den höchsten Eingangsabgaben führt.

(3) In einzelnen Fällen können Vereinbarungen mit dem Zollbeteiligten getroffen werden, die die Zollbehandlung vereinfachen. Diese Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn dadurch die Höhe der insgesamt zu entrichtenden Eingangsabgaben nicht wesentlich geändert und der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Eingangsabgaben, deren Aufkommen den Ländern zusteht.

Siebenter Teil

Zollordnungswidrigkeiten; Zollstraftaten und Zollordnungswidrigkeiten im Reiseverkehr

§69

Zollordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 eine Ware außerhalb einer Zollstraße einführt oder ausführt, entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 außerhalb eines Zollanlandungsplatzes anlegt oder ablegt, entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 auf einer Zollstraße mit anderen Fahrzeugen oder mit dem Land in Verbindung tritt oder entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 außerhalb eines Zollflughafens landet oder abfliegt,
2. entgegen § 4 eine Ware außerhalb der Öffnungszeiten einführt oder ausführt,
3. als Gestellungspflichtiger einer Vorschrift des § 6 Abs. 1, 3 oder 4 Satz 1 oder 3 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 nicht beim Zöllansageposten hält oder nicht dessen Weisungen einholt,
5. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 das von der Gestellung befreite Zollgut nicht unverzüglich und unverändert dem Zollbeteiligten übergibt oder nicht der zuständigen Zollstelle gestellt,
6. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 4 das von der Gestellung befreite Zollgut nicht unverzüglich und unverändert an den von der Zollstelle bestimmten Ort bringt oder nicht der zuständigen Zollstelle gestellt,
7. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 5 Zollgut, das nicht von der Gestellung befreit ist, nicht unverzüglich oder nicht unverändert der zuständigen Zollstelle gestellt,

8. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 Zollgut der Zollstelle nicht oder nicht unverändert wieder zur Verfügung stellt,
9. entgegen § 12 Abs. 1 in einer Zollanmeldung die für die Zollbehandlung maßgebenden Merkmale oder Umstände unrichtig oder unvollständig angibt,
10. entgegen § 13 Abs. 2 Zollgut nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach der Gestellung aufzeichnet, entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 Zollgut nicht unverändert erhält oder entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 erforderliche Unterlagen nicht oder nicht an dem von der Zollstelle bestimmten Ort zur Verfügung hält,
11. entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 oder 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Zollgut nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Verbringung an den von der Zollstelle bestimmten Ort anschiebt,
12. entgegen § 40 Abs. 6 Satz 2 Zollgut nicht gestellt,
13. entgegen § 41 Abs. 3 aus einem Zollager entnommenes Zollgut nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
14. entgegen § 45 Abs. 6 Satz 2 Zollgut nicht gestellt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne der Abgabenordnung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 48 Abs. 2 eine nicht zugelassene oder nicht vorgesehene gewerbliche Tätigkeit in einem Freihafen ausübt,
2. entgegen § 49 Abs. 2 in einem Freihafen Handel mit Schiffe- oder Reisebedarf ohne schriftliche Erlaubnis des Hauptzollamts betreibt,
3. entgegen § 50 Abs. 1 eine in einem Freihafen gelagerte Ware einer nicht zugelassenen Lagerbehandlung unterzieht,
4. entgegen § 50 Abs. 3 eine Ware in einem Freihafen in nicht zulässiger Weise umwandelt,
5. entgegen § 51 Abs. 2 eine Ware in einem Freihafen bearbeitet oder verarbeitet, ohne daß dies besonders zugelassen ist,
6. entgegen § 52 eine Ware in einem Freihafen verbraucht oder gebraucht,
7. entgegen § 53 Abs. 1 in einem Freihafen ohne besondere Erlaubnis des Hauptzollamts wohnt,
8. entgegen § 54 Abs. 1 in einem Freihafen einen Bau ohne Zustimmung des Hauptzollamts errichtet, wesentlich in seiner Bauart ändert oder anders verwendet,
9. in einem Freihafen ein Grundstück, eine Wasserfläche oder einen Raum
 - a) entgegen § 54 Abs. 2 nicht entsprechend dem Zweck der Freihäfen oder den geltenden Beschränkungen benutzt oder
 - b) entgegen § 54 Abs. 3 ohne schriftlichen Vertrag mit dem dort vorgeschriebenen Inhalt oder ohne Zustimmung des Hauptzollamts einem anderen überläßt,
10. entgegen § 55 Abs. 1 nicht so Buch führt, daß der Warenbestand jederzeit ersichtlich ist,
11. entgegen § 56 Abs. 2 Satz 1 als Schiffsführer auf Verlangen der Zollbediensteten nicht hält oder ihnen nicht ermöglicht, an Bord oder von Bord zu gelangen, Beförderungsunterlagen einzusehen oder Schiff oder Ladung zu prüfen,
12. entgegen § 56 Abs. 2 Satz 2 in einem Gewässer, das Zollfreigebiet ist, eine Ware aussetzt,
13. entgegen § 58 Abs. 1 einen Bau ohne Zustimmung des Hauptzollamts errichtet oder ändert,
14. entgegen § 60 Abs. 2 Satz 1 auf Verlangen eines Zollbediensteten nicht stehen bleibt oder sich nicht über seine Person ausweist,
15. entgegen § 60 Abs. 2 Satz 2 als Führer eines Beförderungsmittels auf Verlangen eines Zollbediensteten nicht hält oder es ihm nicht ermöglicht, von Bord oder an Bord zu gelangen,
16. entgegen § 61 Abs. 1 Handel mit unverzoltem oder unversteuertem Schiffs- oder Reisebedarf ohne schriftliche Erlaubnis des Hauptzollamts betreibt.